

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.07.2011

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-157/11

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1951

Geltungsdauer

vom: **29. Juli 2011**

bis: **31. August 2012**

Antragsteller:

Franken Plastik GmbH

Balbierer Straße 11

90763 Fürth

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

Brandschutzspachtelmasse "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1951 vom 23. Juli 2009, ergänzt durch Bescheid vom 16. Januar 2010. Der Gegenstand

ist erstmals am 23. Juli 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "FP-BSPA" und die Produktvariante "FP-BSPA-RK 2" sowie ihre Ausführungsvarianten.

Die Wirkungsweise der dämmschichtbildenden Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" sind normal-entflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹.

1.1.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" sind kittartige Brandschutzspachtelmassen, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Sie werden in Kartuschen und Gebinden oder Platten geliefert.

Die werksmäßige Herstellung von biegsamen Platten (erhärtete Massen²) in Dicken von 3,0 mm bis 15 mm ist zulässig. Beliebige Zuschnitte der Platten sind zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dämmschichtbildende Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen der Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch das Aufschäumen der Baustoffe.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen, z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz, zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in bzw. auf denen die Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen oder Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

1.2.4 Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der dämmschichtbildenden Baustoffe Schaumhöhe und Blähdruck werden bei einer Salzsprühnebelbeanspruchung gemäß EN ISO 9227:2006, Anhang C nicht wesentlich beeinflusst.

1.2.5 Sofern die dämmschichtbildenden Baustoffe speziellen Beanspruchungen z. B. der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Prozessbeschreibung beim DIBt hinterlegt

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" müssen unter Hitze-
wirkung aufschäumen und im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Binde-
mittel bestehen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin hinterlegten Zusammensetzungen sind
einzuhalten.

2.1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" müssen folgende
Werte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschicht-
bildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen
Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten:

"FP-BSPA"

- Dichte (Lieferzustand): 1350 kg/m³ ± 15%
- Nichtflüchtige Anteile: 73,0 % ≤ nfA ≤ 83,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 h)
- Masseverlust durch Erhitzen: 48,0 % ≤ MVdE ≤ 58,0 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 14,0 bis 20,0
(geprüft an ca. 4 mm dicken Proben bei 550 °C
über 30 Minuten mit Gewichtsauflage³)
- Blähdruck: 0,85 N/mm² bis 1,40 N/mm²
(geprüft bei 300 °C; Verfahren A³)

"FP-BSPA-RK 2"

- Dichte (Lieferzustand): 1300 kg/m³ ± 15%
- Nichtflüchtige Anteile: 73,0 % ≤ nfA ≤ 83,0 %
geprüft bei 105 °C über 3 h)
- Masseverlust durch Erhitzen: 49,0 % ≤ MVdE ≤ 59,0 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 16,0 bis 24,0
(geprüft an ca. 4 mm dicken Proben bei 550 °C
über 30 Minuten mit Gewichtsauflage³)
- Blähdruck: 1,0 N/mm² bis 1,60 N/mm²
(geprüft bei 300 °C; Verfahren A³)

2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" müssen die Anforde-
rungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften und das Brandverhalten der Baustoffe durch Alte-
rung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre
ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungs-
prüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichun-
gen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von
Abschnitt 2.1 einzuhalten.

³ Details zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit der Baustoffe (Kartusche, Gebinde, Platte, Zuschnitte) muss mit einem entsprechenden Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "FP-BSPA", Brandschutzspachtelmasse/Platte mit Nenndicke, Abmessungen in mm oder "FP-BSPA-RK 2", Brandschutzspachtelmasse/Platte mit Nenndicke, Abmessungen in mm
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1951
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

Zuschnitte sind wie Platten zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" sowie daraus gefertigter Platten und Zuschnitte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfungsstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Verwendung der dümm-schichtbildenden Baustoffe "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" sowie daraus gefertigter Platten und deren Zuschnitte in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Abdeckungen dürfen das Schümmverhalten des Baustoffs nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1951

Seite 7 von 7 | 29. Juli 2011

- 3.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen im Nutzungszustand keine Farbanstriche erhalten, die sie am Aufschäumen behindern oder ihr Brandverhalten beeinflussen können.
- 3.3 Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.4 Der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und das Produkt sofern erforderlich (z. B. Brandschutzspachtelmasse) mit dem unverschlüsselten Verfallsdatum versehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt